



Amtsblatt

Jahrgang 2018 Göttingen, den 01.02.2018 Nr. 05

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Feststellung gem. §5 Abs.1 UVPG 95

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Lauterberg im Harz
Bekanntmachung nach §81 Abs.5 Satz 4 NKomVG 97

Stadt Bad Sachsa
Planverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen
B-Plan Nr. 05 „Erweiterung Fa. Hinrichs Dental“ im Ortsteil
Neuhof 98

Gemeinde Elbingerode
Haushaltssatzung 2018 + Bekanntmachung 100

Gemeinde Friedland
B-Plan Nr. 45, 1. Änderung „An der Ludolphäuser Straße“
Ortschaft Groß Schneen 102

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

./.

**Feststellung gem. § 5 Abs. 1 UVPG¹;
Verlegung einer Mittelspannungsleitung unter der Sohle des Straßenseitengrabens der
Kreisstraße 112 südwestlich der Ortschaft Immingerode**

Die WKE Windkraft Eichsfeld GmbH & Co. Webersberg KG beabsichtigt, entlang der Kreisstraße 112, Flur 4, Flurstücke 206/2 und 523/6 bzw. Flur 1, Flurstücke 220/113 und 113/3 der Gemarkung Immingerode, eine Mittelspannungsleitung auf einer Länge von ca. 600 m unter der Sohle des an der Kreisstraße gelegenen Straßenseitengrabens zu verlegen. Für dieses Vorhaben wurde ein Antrag auf eine Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 WHG² i. V. m. § 67 Abs. 2 WHG gestellt.

Es handelt sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG (Liste der „UVP - pflichtigen Vorhaben“) aufgeführt und mit einem "A" versehen ist. Damit ist gem. § 7 Absatz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen die Vorprüfung durchgeführt. Es wird festgestellt, dass von dem Vorhaben unter Beachtung des in Anlage 3 UVPG genannten Prüfumfanges keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die summarische Prüfung des wasserrechtlichen Antrages zur Herstellung der Kabeltrasse unter der Gewässersohle hat ergeben, dass aus folgenden Gründen keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist:

Auswirkungen auf den Auenbereich und das Gewässerbett der „Bruche“ werden durch die gerichtete Unterquerung im Bohrspülverfahren vermieden. Die Anlage der Start und Zielgruben für dieses Verfahren werden nur temporär wirksam.

Der Grabenbereich der K 112 (Gewässer dritter Ordnung) ist nicht ständig wasserführend. Auswirkungen auf den Wasserhaushalt oder die Arten sind nicht zu erwarten. Der Ausgangszustand wird vollständig wiederhergestellt.

Durch die unterirdische Verlegung des Mittelspannungskabels geht von dem Planvorhaben keine Zerschneidungs- oder Trennwirkung aus. Eine Beeinträchtigung von Austauschbeziehungen kann betriebs- und anlagebedingt ausgeschlossen werden. Durch Baustellenlärm während der Arbeitszeiten kann es zur Abnahme der Lebensraumeignung kommen.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

² Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585)

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG wird das Ergebnis meiner Vorprüfung bekannt gemacht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrage

gez.

Schnell

Stadt
Bad Lauterberg im Harz
Der Bürgermeister

Bekanntmachung nach § 81 Abs. 5 Satz 4 NKomVG

Gemäß § 81 Abs. 5 Satz 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010, in der zur Zeit geltenden Fassung, werden hiermit die mitgeteilten anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten des Bürgermeisters der Stadt Bad Lauterberg im Harz ortsüblich nach § 8 der Hauptsatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz bekannt gemacht:

- **Vorsitzender der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Bad Lauterberg im Harz GmbH**

Bad Lauterberg im Harz, am 30.01.2018

Der Bürgermeister, Dr. Gans

Bekanntmachung

Planverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 05 „Erweiterung Fa. Hinrichs Dental“ im Ortsteil Neuhof hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Rat der Stadt Bad Sachsa hat in seiner Sitzung am 11.12.2017 dem Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 05 „Erweiterung Fa. Hinrichs Dental“ im Ortsteil Neuhof und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die Stadt Bad Sachsa beabsichtigt, durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Erweiterungsbau der im Ortsteil Neuhof ansässigen Firma Hinrichs Dental zu erarbeiten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes befindet sich im Norden des Ortsteiles Neuhof, westlich der Uffe und südlich der Straße „Am Kranichteich“. Er ist aus dem mitveröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Der Entwurf der Planunterlagen einschließlich Begründung und vorläufigem Umweltbericht werden zum Zweck der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit

vom 15.02.2018 bis einschließlich 16.03.2018

im Ordnungs- und Bauamt, Bauabteilung, der Stadt Bad Sachsa, Schulstraße 2, 37441 Bad Sachsa, während der Sprechzeiten:

Montag - Freitag	08.30 Uhr - 12.30 Uhr
Montag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 17.30 Uhr

und nach Vereinbarung

zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Die Planunterlagen sind auch auf der Homepage der Stadt Bad Sachsa (<http://www.bad-sachsa.com>) unter der Rubrik „Rathaus“-Ortsrecht (Bebauungspläne) abrufbar.

Während der Darlegungsfrist besteht allgemein die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

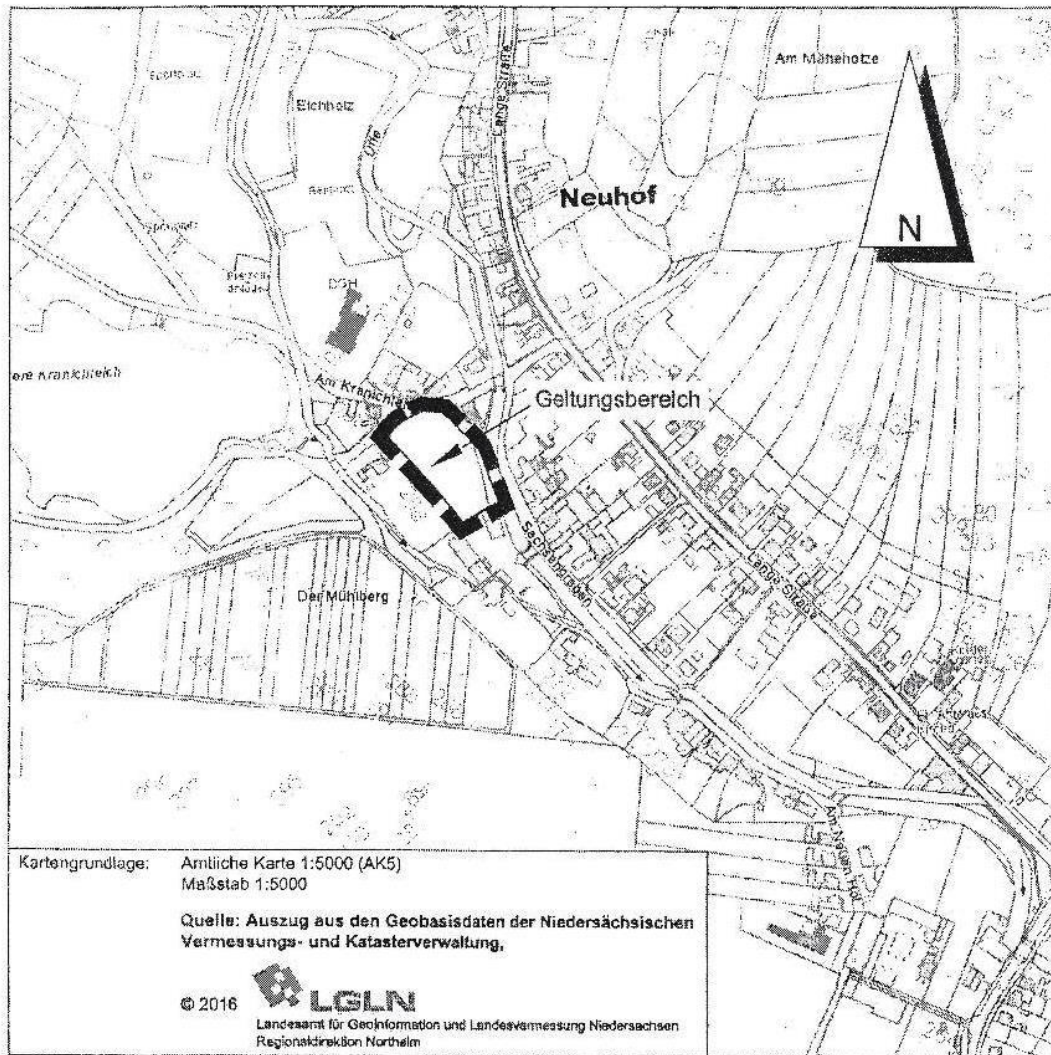
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung der Stadt Bad Sachsa unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 (2a) der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bürgermeister



(Dr. Hartmann)

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 05
„ERWEITERUNG FA. HINRICHS DENTAL“



**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Elbingerode
für das Haushaltsjahr 2018**

1. Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 02.03.2017, Nds. GVBl. S. 48, hat der Rat der Gemeinde Elbingerode in der Sitzung am 11.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird	<u>2018</u>
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	491.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	491.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	471.200 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	457.700 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionen	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionen	0 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.400 €

festgesetzt.

**§ 2
Kreditermächtigung**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Haushaltsjahr 2018 nicht festgesetzt.

**§ 4
Liquiditätskredite**

Der Höchstbetrag, bis zu dem in dem Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

**§ 5
Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	<u>2018</u>
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	400 v.H.

Elbingerode, den 11.12.2017

gez.
Hellwig
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018

- 2.1** Die vorstehende Haushaltssatzung für die Gemeinde Elbingerode für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2** Die gem. § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Göttingen am 30.01.2018 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.
- 2.3** Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 05.02.2018 bis 14.02.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, zu folgenden Öffnungszeiten:

Wochentag	Vormittags	Nachmittags
Montag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Dienstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Donnerstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hattorf am Harz, den 31.01.2018

gez.
Hellwig
Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Friedland hat in seiner Sitzung am 30.11.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 045 "An der Ludolfshäuser Straße", Ortschaft Groß Schneen, Gemeinde Friedland, gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.
Die Änderung erfolgte im beschleunigten Verfahren (§ 13a BauGB).

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Die v. g. 1. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung können bei der Gemeindeverwaltung Friedland – Fachbereich Bauwesen – Bönneker Straße 2, 37133 Friedland-Groß Schneen, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 045 "An der Ludolfshäuser Straße", Ortschaft Groß Schneen, Gemeinde Friedland, in Kraft.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die beachtliche Verletzung des Verhältnisses zwischen Flächennutzungs- und Bebauungsplan gem. § 214 Abs. 2 sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 unbeachtlich werden, wenn diese nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen, über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechende Ansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister
Im Auftrage:

gez. Schäfer

(Schäfer)